

Zeitschrift: Schweizerdeutsch : Zeitschrift für Sprache in der deutschen Schweiz

Herausgeber: Verein Schweizerdeutsch

Band: 17 (2009)

Heft: 1

Artikel: Landes- und Amtssprachen in der mehrsprachigen Schweiz heute

Autor: Schwarzenbach, Ruedi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-961830>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landes- und Amtssprachen in der mehrsprachigen Schweiz heute

Zu einer Nationalfonds-Studie über den «Umgang mit den neuen Sprachminderheiten»

Von Ruedi Schwarzenbach

«Soll Englisch zur Teil-Amtssprache werden?

Würde der Staat in gewissen Situationen mit der Bevölkerung vermehrt auf Englisch kommunizieren, käme dies den von der Wirtschaft begehrten hochqualifizierten Arbeitskräften entgegen, teilte der Schweizerische Nationalfonds (SNF) mit. Diese Menschen lebten zum Teil nur für eine begrenzte Zeit hier und seien kaum zum Erlernen einer Landessprache zu verpflichten. Die Einführung der Teil-Amtssprache Englisch würde zudem vollziehen, was bereits Realität sei: Das Englische habe nämlich auch in der Schweiz bereits grosse Teile der Arbeitswelt durchdrungen.»

swissinfo 17. Februar 2009

Die Studie der beiden Juristen Alberto Achermann und Jörg Künzli ist im Rahmen des Nationalen Forschungsprojekts 56 «Sprachenvielfalt und Sprachkompetenz in der Schweiz» entstanden. Sie stellt fest, dass «ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung der Schweiz und eine Vielzahl von Menschen, die sich nur vorübergehend hier aufhalten, keine oder schlechten Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Sprache oder der Amtssprache habe» und postuliert, dies «müsste Auswirkungen auf die staatliche Aufgabenerfüllung haben».

Damit meint die Studie Verpflichtungen und Sprachförderungsmassnahmen im Zuge der Integration von Zuwanderern, aber auch Übersetzungsangebote im Zusammenhang mit den vielfältigen Dienstleistungen der öffentlichen Hand, vor allem im Gesundheitswesen oder in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

Das von den Medien in die Schlagzeilen geholte Postulat, es sei zu prüfen, ob das Englische zu einer «Teil-Amtssprache» erklärt werden könne, erscheint freilich erst in den «Empfehlungen» des 16-seitigen Berichts, und zwar ohne nähere Begründung. Vielleicht greift es eine Forderung auf, die Felix Gutzwiller, damals Nationalrat, im Wahljahr 2007 in den Medien zur Diskussion stellte.

Realistischer ist sie deswegen nicht – mindestens wenn man sie aus der gebotenen Distanz und vor dem Hintergrund des schweizerischen Sprachenrechts und seiner Begriffe betrachtet. Nimmt man nämlich, angeregt durch die Studie von Achermann und Künzli, die Bundesverfassung und die aktuellen Gesetzestexte zur Hand, erkennt man bald, dass «Amtssprachen» in der Schweiz von Verfassung und Gesetz her so eng an die «Landessprachen» der viersprachigen Schweiz gebunden sind, dass sie nur bei einer Betrachtung auf Schlagzeilenniveau für eine Fremdsprache wie das Englische bemüht werden können. Auch wenn diese nicht nur die Forschungs- und Arbeitswelt der Schweiz «durchdringt», sondern uns darüber hinaus lieb und unentbehrlich ist, findet sie auch ohne Amtssprachenetikette ihren gebührenden Platz in der mehrsprachigen Schweiz.

Landessprachen und Amtssprachen

Zwei der Sprachenartikel der Bundesverfassung 1999 (Art. 4 und 70) sind der Viersprachigkeit des Bundesstaates verpflichtet. Sie haben zum Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Schweiz zu erhalten und die gegenseitige Verständigung unter den historisch vereinigten vier Sprachgemeinschaften zu fördern. Auf diese Weise sollen sie zum nationalen Zusammenhalt beitragen – im gegenseitigen Bewusstsein für die Andersartigkeit und den Reichtum der Sprachen und Kulturen des Landes.

«Amtssprachen» werden in diesen Artikeln nicht nur dem Bund, sondern auch den Kantonen zugeordnet, wobei sich die Verfassung nicht mit ihren kommunikativen Aufgaben, sondern mit ihren territorialen Bindungen und der Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten befasst.

Auf die «neuen Sprachminderheiten», die von Achermann und Künzli den «angestammten sprachlichen Minderheiten» gegenübergestellt werden, nehmen diese beiden Verfassungsartikel keine Rücksicht. Die Förderung der Verständigung und der Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften bleiben in den Artikeln 4 und 70 BV auf die angestammten Sprachen beschränkt. Unter diesem von der Verfassung gesetzten Rahmen ist es müsig, einer Sprache wie dem Englischen den Status einer schweizerischen Amtssprache zuordnen zu wollen, auch wenn es nur eine «Teil-Amtssprache» sein soll.

Den Rahmen für die Mehrsprachigkeit über die Landessprachen hinaus und damit für die Anerkennung des Englischen setzt Artikel 18 der Verfassung: «Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.» Er ist so knapp wie bedeutsam, und *er* gehört in die Schlagzeilen, wenn man die sprachpolitischen Grundlagen der Schweiz diskutiert.

Mehrsprachigkeit im Rahmen der Gesetze

Welche Bedeutung neue sprachliche Minderheiten in unserer mehrsprachigen Gesellschaft heute haben, zeigen statistische Daten eindrücklich. Die in der Schweiz nach Deutsch, Französisch

Bundesverfassung 1999

Art. 4 Landessprachen

Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.

Art. 18 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Art. 70 Sprachen

1 Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.

2 Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

3 Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

4 Der Bund unterstützt die mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.

5 Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit fördern die Bundesbehörden die individuelle Mehrsprachigkeit der Lernenden und Lehrenden

Sprachengesetz 2007

Art. 6 Wahl der Sprache

Absatz 5

Im Verkehr mit Personen, die keine Amtssprache beherrschen, verwenden die Bundesbehörden nach Möglichkeit eine Sprache, welche diese Personen verstehen.

Art. 7 Verständlichkeit

Absatz 1

Die Bundesbehörden bemühen sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache und achten auf geschlechtergerechte Formulierungen.

Art. 10 Veröffentlichungen

Absatz 1

Erlasse des Bundes und andere Texte, die [...] amtlich zu veröffentlichen sind, werden in Deutsch, Französisch und Italienisch veröffentlicht, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 15 Unterricht

Absatz 2

[Bund und Kantone] fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Mehrsprachigkeit der Lernenden und Lehrenden.

und Italienisch am häufigsten gesprochenen Muttersprachen sind Serbisch/Kroatisch, Albanisch, Portugiesisch und Spanisch.

Wie die Schweiz sprachpolitisch auf die «neuen Sprachminderheiten» bisher reagiert hat, zeigen Achermann und Künzli einerseits an den Bestimmungen der Niederlassungs- und Einbürgerungsverfahren, andererseits an den Regelungen des Sprachengesetzes (Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften von 2007).

Auch wenn das neue Sprachengesetz wie die Verfassung primär auf die Landessprachen ausgerichtet bleibt, schafft es doch schon wesentliche Voraussetzungen für eine Verständigung in der Situation der heutigen Mehrsprachigkeit (Art. 6). Insbesondere verlangt es von den Bundesbehörden im Verkehr mit Personen, die keine Amtssprache beherrschen, «nach Möglichkeit die Kommunikation in einer Sprache, welche diese Personen verstehen». Auf sprachliches Entgegenkommen dürfen dabei nicht nur jene zählen, die von einer Amtssprache kein Wort verstehen, sondern auch die vielen, die sie nicht hinreichend «beherrschen». Darauf bezieht sich die Nationalfonds-Studie, wenn sie darauf hinweist, dass «gewisse Gruppen von fremdsprachigen Ausländerinnen und Ausländern (z.B. ältere Personen, Lernungewohnte) hohe Standards gar nicht erreichen können» und deshalb für alle Stufen «flexible Kriterien» anzuwenden seien.

Von hoher sprachpolitischer Bedeutung ist auch die Forderung unter dem Stichwort Unterricht in Art. 15, die Mehrsprachigkeit der Lernenden und Lehrenden zu fördern und damit Entscheidendes zum Zusammenleben in einer mehrsprachigen Gesellschaft beizutragen.

Sprachpolitisches Gewicht hat auch Art. 7 des Sprachengesetzes, der von den Bundesbehörden eine «sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache» verlangt. Mit dem Titel «Verständlichkeit» als Voraussetzung des gegenseitigen Verstehens ist gleichsam der Kern eines Gesetzes getroffen, das den staatlichen Umgang mit Sprache regeln soll.

Somit erweist sich, dass die heutigen Regelungen für den Umgang mit den sprachlichen Minderheiten zeitgemäß und ausreichend sind und der Ruf nach einer neuen Amtssprache völlig verfehlt ist.